



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 20

17. Mai

Jahrgang 2019

### INHALT

Wahlbekanntmachung zur Europawahl der Stadt Kulmbach .....	Seite 91
Wahlbekanntmachung zur Europawahl des Marktes Mainleus .....	Seite 92
Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Europawahl .....	Seite 92
Wahlbekanntmachung zur Europawahl der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf .....	Seite 93

Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Zettmeisel Nordwest“ mit Grünordnung sowie Neuaufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans „Zettmeisel Nordwest“ mit Grünordnung der Gemeinde Harsdorf .....	Seite 93
Ergänzungssatzung über die Einbeziehung der Grundstücke Fl.Nrn. 294, 294/1, 294/2 Gem. Wonsees, des Marktes Wonsees .....	Seite 95
Aufstellung der 26. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans „Harsdorf I“ der Gemeinde Harsdorf .....	Seite 96

### BEKANTMACHUNG

Stadt Kulmbach

#### Wahlbekanntmachung zur Europawahl

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **08 bis 18 Uhr**.

2. Die **Stadt Kulmbach** ist in **31 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.04. bis 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in der **Oberen Schule, Kirchwehr 4, 95326 Kulmbach**, in den Zimmern 3, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in

einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt

oder  
b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kulmbach, 10. Mai 2019  
**Stadt Kulmbach**  
Henry Schramm, MdL a.D.  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Mainleus**

**Wahlbekanntmachung  
zur Europawahl**

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **08 bis 18 Uhr**.
2. Der Markt Mainleus ist in folgende 11 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1	Mainleus I	Grund- und Mittelschule Mainleus, Schulstr. 1, 95336 Mainleus	ja
2	Mainleus II	Grund- und Mittelschule Mainleus, Schulstr. 1, 95336 Mainleus	ja
3	Mainleus III	Grund- und Mittelschule Mainleus, Schulstr. 1, 95336 Mainleus	ja
4	Buchau, Wüstenbuchau, Bechtelsreuth	Feuerwehrgerätehaus Buchau, 95336 Mainleus	nein
5	Willmersreuth, Motschenbach	IG Willmersreuth, Untere Fischäckerg. 4, 95336 Mainleus	nein
6	Veitlahm, Wernstein	Jugendzentrum, Oberdorf 2, 95336 Mainleus	nein
7	Gundersreuth, Neuenroth, Proß, Appenberg	Feuerwehrgerätehaus, Gundersreuth 17, 95336 Mainleus	nein
8	Rothwind, Fassoldshof, Eichberg, Witzmannsberg	Kindergarten Rothwind, Festweg 8, 95336 Mainleus	nein
9	Danndorf, Schimmendorf	Feuerwehrgerätehaus Danndorf, Danndorf 74 A, 95336 Mainleus	nein
10	Schwarzach	Mehrzweckhalle, Am Zentbach 1, 95336 Mainleus	ja
11	Schmeilsdorf	Haus Schmeilsdorf, Wichernweg 2, 95336 Mainleus	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in der **Grund- und Mittelschule Mainleus, Schulstr. 1, 95336 Mainleus** zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt
  - oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mainleus, 07. Mai 2019  
**Markt Mainleus**  
 Bosch  
 Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Der Kreiswahlleiter  
für den  
Landkreis Kulmbach**

**Europawahl 2019**

**Bekanntmachung  
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am **Dienstag, den 28.05.2019, um 16.00 Uhr** tritt der Kreiswahlausschuss im **Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, Kleiner Sitzungssaal**, zu einer Sitzung zusammen und ermittelt gem. § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament im Landkreis Kulmbach.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Kulmbach, 06. Mai 2019  
**Landratsamt Kulmbach**  
 Geyer  
 Kreiswahlleiter

**BEKANNTMACHUNG** Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf

**Wahlbekanntmachung zur Europawahl**

Die Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf weist daraufhin, dass die Bekanntmachung auf den Internetseiten der Gemeinden Kasendorf (www.kasendorf.de) und Wonsees (www.wonsees.de) und im Ausgangskasten der beiden Gemeinden einsehbar ist.

Kasendorf, 15. Mai 2019  
**Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf**  
Steinhäuser  
Vorsitzender

Bebauungsplans „Zettmeisel Nordwest“ mit Grünordnung, Gemarkung Harsdorf als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich:

Die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Zettmeisel Nordwest“ mit Grünordnung befindet sich auf den Teilflächen der Flur-Nrn. 920 und 990.

Das Gebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortschaft Zettmeisel, eingebettet von vorhandener Bebauung im Süden und im Norden.

Im Südwesten beinhaltet der Geltungsbereich auf der Teilfläche der Flur-Nr. 990 auch ein Teilstück der biotopkartierten extensiven Wiese (TF4) um das Quell-Flachmoor (TF5) und ein Teilstück des Quell-Flachmoors (TF5) selbst.

Im Norden grenzt der biotopkartierte Baum- und Heckensaum den Geltungsbereich ab, der sich auf der Flur-Nr. 920 befindet.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

**BEKANNTMACHUNG**

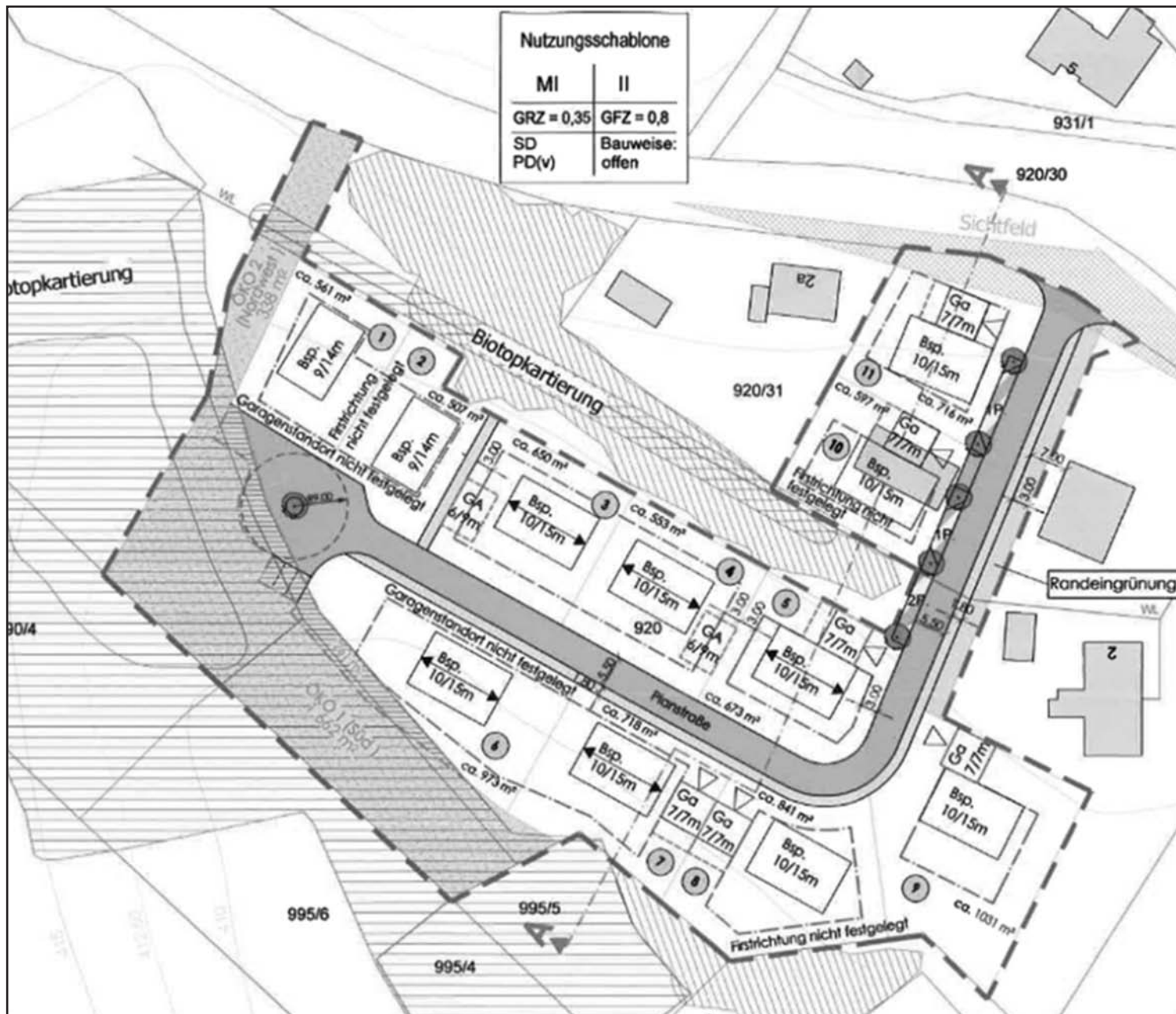
**Gemeinde Harsdorf**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans  
„Zettmeisel Nordwest“ mit Grünordnung,  
Gemarkung Harsdorf im Regelverfahren**

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3  
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Harsdorf hat am 09.07.2018 in seiner öffentlichen Sitzung die Aufhebung des rechtsverbindlichen



**Begründung, Ziele und Zwecke:**

Das Planziel der Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Zettmeisel Nordwest“ mit Grünordnung ist die Neuaufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans „Zettmeisel Nordwest“ mit Grünordnung im Parallelverfahren. Vorrangig wird der Geltungsbereich verkleinert um die Biotopkartierung nicht mehr zu beeinträchtigen und die weitere Entwicklung der Gemeinde Harsdorf im Ortsteil Zettmeisel wird dadurch noch effektiver und umweltschonender ermöglicht.

Die Aufhebungssatzung „Zettmeisel Nordwest“ wird während der allgemeinen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast im Zimmer Nr. 14, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann die rechtskräftige Bebauungsplanaufhebung mit Begründung ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Harsdorf ([www.gemeinde-harsdorf.de](http://www.gemeinde-harsdorf.de)) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast sind Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Mittwoch 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Natürlich ist auch ein barrierefreier Zugang mit dem Aufzug möglich.

Die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Zettmeisel Nordwest“ mit Grünordnung, Gemarkung Harsdorf wurde im Regelverfahren durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB (Baugesetzbuch) tritt die Aufhebung des Bebauungsplans „Zettmeisel Nordwest“ mit Grünordnung, Gemarkung Harsdorf mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Harsdorf, 26. April 2019

**Gemeinde Harsdorf**  
Hübner  
Erster Bürgermeister

**Parallelverfahren:**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Neuaufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans  
„Zettmeisel Nordwest“ mit Grünordnung,  
Gemarkung Harsdorf im Regelverfahren  
Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB des  
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Harsdorf hat am 09.07.2018 in seiner öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „Zettmeisel Nordwest“ mit Grünordnung, Gemarkung Harsdorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Geltungsbereich:**

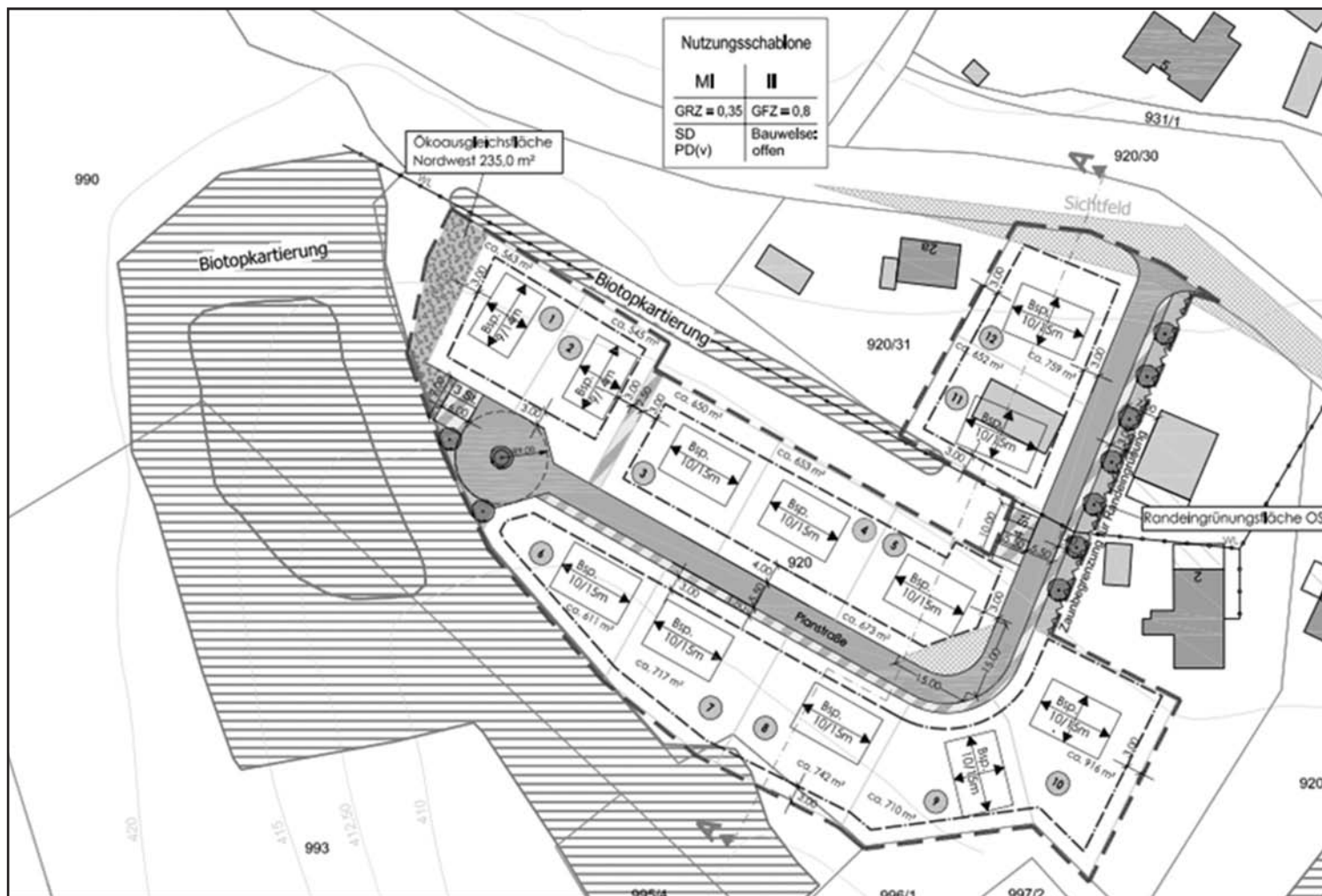
Das Plangebiet des neu aufzustellenden Bebauungsplans „Zettmeisel Nordwest“ mit Grünordnung befindet sich auf der Teilfläche der Flur-Nr. 920 und einem kleinen Abschnitt der Flur-Nr. 990.

Das Gebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortschaft Zettmeisel, eingebettet von vorhandener Bebauung im Süden und im Norden.

Im Südwesten berührt der Geltungsbereich auf den Teilflächen der Flur-Nrn. 920 und 990 leicht ein Teilstück der biotopkartierten extensiven Wiese (TF4).

Im Norden grenzt der biotopkartierte Baum- und Heckensaum den Geltungsbereich ab, der sich auf der Flur-Nr. 920 befindet und nicht berührt wird.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



**Ziele, Zwecke und wesentliche Änderungen:**

Hintergrund des Parallelverfahrens (Aufhebung/Neuaufstellung) ist die Verkleinerung des Geltungsbereichs. Im neuen Bebauungsplan berührt der Geltungsbereich die extensive Wiese (TF4), um das Quell-Flachmoor (TF5), nur noch am Rand etwas und die Sickerquelle mit der Quellmoor-Vegetation ist nicht mehr tangiert. Eine weitere Bauparzelle wird geschaffen, sodass zwölf Baugrundstücke und zusätzliche öffentliche Stellplätze ausgewiesen werden. Die Lage der Garagen/Carports dürfen die Bauherren nach ihren Vorstellungen wählen. Es werden auch Doppelhäuser (ED) zugelassen.

Der Bebauungsplan „Zettmeisel Nordwest“ mit den Textfestsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, der Abwägungstabelle, den Verfahrensmerkmalen werden während der allgemeinen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast im Zimmer Nr. 14, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit den vorgenannten Unterlagen ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Harsdorf (www.gemeinde-harsdorf.de) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast sind Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Mittwoch 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Natürlich ist auch ein barrierefreier Zugang mit dem Aufzug möglich.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Zettmeisel Nordwest“, Gemarkung Harsdorf wurde im Regelverfahren durchgeführt.

Der Bebauungsplan „Zettmeisel Nordwest“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB (Baugesetzbuch) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634).  
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786)

Harsdorf, 26. April 2019  
**Gemeinde Harsdorf**  
Hübner  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Wonsees**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Satzung des Marktes Wonsees**

**über die Einbeziehung der Grundstücke Fl.Nrn. 294, 294/1, 294/2  
Gem. Wonsees in die im Zusammenhang bebauten Bereiche  
des Gemeindeteils Wonsees  
- Ergänzungssatzung -**

**Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2, § 3 und 4 BauGB**

Der Marktgemeinderat Wonsees hat in seiner Sitzung vom 08.05.2019 beschlossen, dass die Grundstücke Fl.Nrn. 294, 294/1 und 294/2 Gem. Wonsees in den im Zusammenhang bebauten Bereich des Ge-

meindeteiles Wonsees einbezogen werden sollen, um eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Grundlage für die Einbeziehung sind die Planunterlagen der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf vom 08.05.2019. Diese Planungsunterlagen und der Satzungsentwurf liegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

**in der Zeit vom 27.05.2019 bis 28.06.2019**

**während der allgemeinen Dienststunden**

**in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf,  
Marktplatz 8, 95359 Kasendorf**

zur allgemeinen Einsichtnahme mit der Möglichkeit zur Äußerung, Erörterung und Stellungnahme öffentlich auf. Ferner sind die Planunterlagen auf der Internetseite des Marktes Wonsees (www.wonsees.de) veröffentlicht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, obwohl sie hätten geltend gemacht werden können.

Die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle Kasendorf sind Montag bis Freitag von 08 – 12 Uhr, Montag und Mittwoch von 14 – 16 Uhr und Donnerstag von 14 – 18 Uhr.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt ist, werden hiermit und mit gesondertem Schreiben unterrichtet.

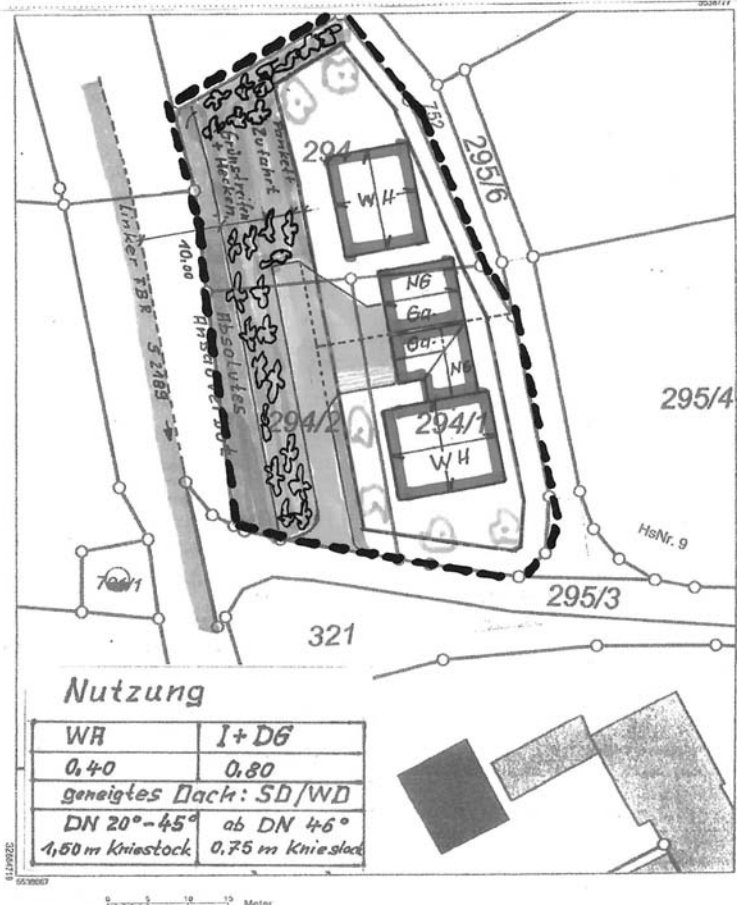
Wonsees, 09. Mai 2019  
**Markt Wonsees**  
Pöhner  
Erster Bürgermeister

**Ergänzungssatzung**

für die Grundstücke Flstr. 294, 294/1, 294/2 – Markt Wonsees

Verwaltungsgemeinschaft  
95359 Kasendorf

Datum: 08.05.2019



**Nutzung**

WR	I+D6
0,40	0,80
geneigtes Dach: SD/WD	
DN 20°-45°	ab DN 46°
1,50 m Kniestock	0,75 m Kniestock

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Harsdorf**

**Aufstellung der 26. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans „Harsdorf I“, Gemarkung Harsdorf  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Die Gemeinde Harsdorf hat in ihrer Gemeinderatssitzung am 07.05.2019 die Aufstellung der 26. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans „Harsdorf I“, Gemarkung Harsdorf beschlossen.

Bei der Gemeinde Harsdorf ging eine Bauvoranfrage für die Flur-Nrn. 83/1 und 83 im Bereich des Bebauungsplanes „Harsdorf I“ ein. Der Bauherr beabsichtigt, auf den Grundstücken ein Mehrfamilienhaus mit Stellplätzen und zwei Einfamilienhäuser mit je einer Doppelgarage zu errichten.

Bisher dürfen auf den Grundstücken direkt an der Blumenstraße zwei Einfamilienhäuser mit jeweils einer Doppelgarage errichtet werden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan gibt dies durch die Baugrenzen vor. Die Erschließung (Zufahrt, Versorgungsleitungen) sollte über die Blumenstraße erfolgen.

Die 26. Änderung des Bebauungsplans „Harsdorf I“ dient dem städtebaulichen Ziel der Gemeinde Harsdorf, der Verdichtung innerörtlicher Bereiche den Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen zu geben, entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Um die beabsichtigten Bauvorhaben bauplanungsrechtlich zulässig zu machen, muss für die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 83/1 und 83 der Gemarkung Harsdorf eine 26. Änderung des Bebauungsplans „Harsdorf I“, gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Für die Aufstellung der 26. Änderung des Bebauungsplans „Harsdorf I“ soll das qualifizierte Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich liegt im Westen des Bebauungsplans „Harsdorf I“:

Nördlich und westlich umranden zwei Einfamilienhäuser und Nebengebäude mit den Flur-Nrn. 82, 82/1 und 83/2 den Geltungsbereich, im Westen verläuft die Staatsstraße 2183 und südlich grenzt ein Metallbaubetrieb an die Flur-Nr. 83 als „Mischgebiet“. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich die Blumenstraße, an die sich Einfamilienhäuser mit den Flur-Nrn. 96/3, 95/3, 95/6 und südöstlich 95/4 reihen.

Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses. Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 83/1 und 83, Gemarkung Harsdorf.

Nach Erstellung des Planentwurfs wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange unter Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen erfolgen. Hierauf wird zu gegebener Zeit durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Harsdorf, 10. Mai 2019  
**Gemeinde Harsdorf**  
Hübner  
Erster Bürgermeister

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

